

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. April 1953

Nummer 26

Datum	Inhalt	Seite
	Teil I	
	Landesregierung	
30. 3. 53	Verordnung über die Anerkennung des zweijährigen Besuchs der Gewerblichen Berufsfachschule in Aachen als Teil der handwerklichen Meisterlehre	235
11. 4. 53	Bekanntmachung für die Wahl zu den Vertreterversammlungen der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und für die Wahl der Versichertenältesten bei den landesunmittelbaren Knappschaften in Nordrhein-Westfalen	236

Teil I

Landesregierung

Verordnung

über die Anerkennung des zweijährigen Besuchs
der Gewerblichen Berufsfachschule in Aachen als
Teil der handwerklichen Meisterlehre.

Vom 30. März 1953.

Auf Grund von § 129 Abs. 5 GewO erkenne ich den zweijährigen mit Erfolg abgeschlossenen Besuch der an der Gewerblichen Berufsfachschule in Aachen bestehenden Fachklassen als Ersatz für ein Jahr der Meisterlehre an, und zwar:

der Fachklasse für das Metallgewerbe

für die Lehre im Schmiede- oder Schlosser- oder Maschinenbauer- oder Mechaniker- oder Kraftfahrzeughandwerk,

der Fachklasse für das Baugewerbe

für die Lehre im Maurer- oder Betonsteinhersteller- oder Zimmererhandwerk,

der Fachklasse für das Holzgewerbe

für die Lehre im Tischlerhandwerk,

unter der Voraussetzung, daß die Unterrichtsdauer wöchentlich mindestens 40 Stunden beträgt.

Düsseldorf, den 30. März 1953.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:

Dr. Ewers.

— GV. NW. 1953 S. 235.

Bekanntmachung
für die Wahl zu den Vertreterversammlungen der
landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und
für die Wahl der Versichertenältesten bei den landes-
unmittelbaren Knappschaften in Nordrhein-Westfalen.
Vom 11. April 1953.

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1 und 42 Abs. 1 der Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung vom 14. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 30. August 1952 WO Sozialvers.) mache ich folgendes bekannt:

Der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat durch die Bekanntmachungen Nr. 25 und Nr. 30 vom 20. März 1953 (Sonderausgabe des Bundesarbeitsblattes vom 27. März 1953 S. 3 und S. 27) gem. § 11 Abs. 10 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 427) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit den Zeitpunkt für die einheitliche Durchführung der Wahl zu den Vertreterversammlungen der Träger

der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Ersatzkassen,

der gesetzlichen Unfallversicherung,

der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten

und für die einheitliche Durchführung der Wahl

der Knappschaftsältesten (Versichertenältesten)

im Gebiet der Bundesrepublik auf

Samstag, den 16. Mai 1953, und

Sonntag, den 17. Mai 1953,

festgesetzt.

Als Wahlzeit gilt an beiden Tagen, soweit in gemeindlichen Wahlräumen oder in Geschäftsräumen der Sozialversicherungsträger gewählt wird, die Zeit von 9 bis 17 Uhr. Bei Wahl in Betrieben und Werkstätten (betriebliche Wahl) bestimmen die Versicherungsämter, tunlichst im Einvernehmen mit den Wahlausschüssen, Beginn und Ende der Wahl. Bei der Wahl der Knappschaftsältesten (Versichertenältesten) bestimmen die Wahlausschüsse im Einvernehmen mit den Wahlleitungen die Wahlzeit (§ 38 Abs. 3 WO Sozialvers.).

In Betrieben mit einer Betriebskrankenkasse findet die Wahl am letzten Arbeitstage der am 16. Mai 1953 endenden Woche während der betriebsüblichen Arbeitszeit statt.

Briefliche Wahl ist zulässig in der Zeit von Sonntag, den 10. Mai 1953, bis Mittwoch, den 20. Mai 1953.

Einzelheiten zur Durchführung der Wahl, insbesondere über die zugelassenen Vorschlagslisten, über die Ausstellung von Wahlausweisen und über die Wahlausübung geben die Wahlausschüsse der Versicherungsträger in besonderen Wahlausschreiben spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahl öffentlich bekannt (§ 13 Abs. 2 und § 42 Abs. 2 WO Sozialvers.). Die Stimmbezirke, die Wahlräume und die Wahlzeiten werden für die Wahl zu den Vertreterversammlungen der Sozialversicherungsträger gemeinsam für alle Wahlausschüsse vom örtlich zuständigen Versicherungsamt öffentlich bekanntgemacht. Die Stimmbezirke für die Wahl der Knappschaftsältesten (Versichertenältesten) geben die Wahlausschüsse öffentlich bekannt.

Wahlausschüsse von Versicherungsträgern, bei denen keine Wahlhandlung stattfindet (§ 14 Abs. 5 und § 43 Abs. 5 WO Sozialvers.), machen dies vor dem Wahltag öffentlich bekannt (öffentliche Wahlmitteilung).

Auf Grund der Bekanntmachung Nr. 28 des Bundeswahlbeauftragten vom 20. März 1953 (Sonderausgabe des Bundesarbeitsblattes vom 27. März 1953 S. 4) bestimme ich für die Wahl zu den Vertreterversammlungen der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger in Nordrhein-Westfalen folgendes:

1. Die Wahlausweise sind gleichzeitig mit amtlichem Stimmzettelvordruck auszustellen und den Wahlberechtigten auszuhändigen (vgl. Muster 4a, 4b und 5b der Bekanntmachung Nr. 29 des Bundeswahlbeauftragten — Sonderausgabe des Bundesarbeitsblattes vom 27. März 1953 S. 4).
2. Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht aus, indem er den ausgefüllten Stimmzettel in einem beliebigen Stimmbezirk innerhalb des Wahlbezirks persönlich abgibt. Bei Ausübung des Wahlrechts ist von der Wahlleitung der Wahlausweise einzubehalten. Die gesammelten Wahlausweise — getrennt nach Versicherungsträgern und Wählergruppen — gelten als Abstimmungslisten. Wird das Wahlrecht ohne Wahlausweise ausgeübt, ist eine besondere Abstimmungsliste zu führen (vgl. Muster 9 der Bekanntmachung Nr. 29 des Bundeswahlbeauftragten).

Düsseldorf, den 11. April 1953.

Der Landeswahlbeauftragte
von Nordrhein-Westfalen
für die Durchführung der Wahlen
in der Sozialversicherung:

K ö l l e r m a n n.

— GV. NW. 1953 S. 236.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheit 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.